

Anhang I

Hafenabgaben im Bahn- und im Strassenverkehr

(§§ 8 und 9 der Hafenordnung)

1 Bahnverkehr

- 11 Gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Stadt bzw. dem Kanton Basel-Landschaft und den Schweizerischen Bundesbahnen werden auf den Strecken zwischen den Rheinhäfen beider Basel einerseits und den Basler Bahnhöfen anderseits sowie zwischen 2 Basler Häfen einheitlich 25 Tarifkilometer festgelegt, die als Hafenabgabe wie folgt zu entrichten sind:
- 111 Im Verkehr mit den SBB-Stationen Muttenz bzw. Münchenstein und weiter werden diese Tarifkilometer mit den schweizerischen Tarifen-fernungen ab Basel SBB zusammengerechnet. Die Gesamtentfernung wird in den für die einzelnen Rheinhäfen gültigen «Entfernungslisten für den Güterverkehr», SBB-Tarif Nr. 805, veröffentlicht. Die Fracht für die Beförderung der Güter wird aufgrund der Gesamtentfernung ermittelt.
- 112 Im Verkehr zwischen den Rheinhäfen unter sich, den Rheinhäfen bei-der Basel einerseits und den Bahnhöfen Basel SBB, Basel St. Johann und Basel BadBf anderseits und umgekehrt sowie den Rheinhäfen bei-der Basel einerseits und der Bundesrepublik Deutschland via Basel BadBf und weiter, Frankreich via St-Louis und weiter anderseits und umgekehrt wird in den für die einzelnen Rheinhäfen gültigen «Entfer-nungslisten für den Güterverkehr», SBB-Tarif Nr. 805, eine Einheits-entfernung von 25 Tarifkilometern veröffentlicht. Die Fracht für die Beförderung der Güter wird aufgrund dieser Entfernung berechnet.
- 12 Für die Berechnung der Frachten gelten die Tarife der Schweizeri-schen Transportunternehmungen.

2 Strassenverkehr

- 21 Die Hafenabgabe im Strassenverkehr wird für das von 100 zu 100 kg aufgerundete Gewicht des Gutes, einschliesslich Tara, mindestens aber für 500 kg pro Strassenfahrzeug berechnet. Die Abgabe wird durchwegs auf volle 10 Rp. aufgerundet.
- 22 Unter der Voraussetzung, dass dabei der Hafenabgabe-Ertrag gewähr-leistet bleibt, kann das Rheinschiffahrtsamt auf Antrag einzelner Ha-fenniederlassungen für diese einen anderen Berechnungsmodus an-wenden.
- 23 Güter bis zu 20 kg sind abgabefrei.

24 ¹⁾ Die Hafenabgabe beträgt in Franken per 1'000 kg für:

Aktivkohle		Holzkohle	2.30
(Holzkohle)	2.30	Holzwolle	2.30
Alfagras	2.30	Hülsenfrüchte	2.30
Alfalfa-Pellets	2.30	Infusorienerde	2.30
Alteisen	1.90	Kafir Corn	2.30
Altgummi	1.90	Kaolin	2.30
Altpapier	1.90	Kartoffeln	2.30
Asphalt	2.30	Kehricht aus dem	
Asphalterde	1.90	Hafengebiet	—,—
Asphaltstein	1.90	Kies	1.90
Ballclay	2.30	Kieselgur	2.30
Baumaterial		Kisten, leer	2.30
(für Hafensiedler)	—,—	Kleie	2.30
Betonwaren	1.90	Knochengries,	
Betriebsmaterial		Knochenschrot	1.90
(der Hafensiedler)	—,—	Kohlen	1.90
Bimskies	1.90	Koks	1.90
Bitumen	2.30	Korund	2.30
Borke (Gerberinde)	2.30	Kreide	2.30
Brennholz	1.90	Lehm (Ton)	1.90
Bretter	2.30	Lumpen	1.90
Briketts	1.90	Magnesit, roh	1.90
Chinaclay	2.30	Mais	2.30
Chlorcalzium	2.30	Malz	2.30
Container, leer	2.30	Melasse	
Dieselöl	2.30	(Futtermittel)	2.30
Düngemittel aller Art	1.90	Milo Corn	2.30
Eisensulphat	1.90	Mörtel, -mischung	2.30
Erdfarben	2.30	Naphtalin, roh	2.30
Farberden	2.30	Natriumkarbonat	2.30
Fässer, leer	2.30	Natriumsulphat	2.30
Fegsel	2.30	Ölkuchen, -mehl,	
Fischfuttermehl	2.30	-schrot	2.30
Futtermehl	2.30	Papierholz	1.90
Futtermittel	2.30	Pecher aller Art	2.30
Gasöl	2.30	Petroleumkoks	2.30
Gasreinigungsmasse	2.30	Petroleumrückstände	2.30
Gerberinde (Borke)	2.30	Phosphate aller Art	1.90
Getreide	2.30	Porzellanerde	2.30
Getreidestaub		Pyrit, -abbrände	1.90
(Kehricht)	—,—	Quarzmehl	1.90
Glasbruch		Quarzsand	1.90
(Scherben)	1.90	Reis	2.30
Glaubersalz	2.30	Roheisen	2.30
Heizöl	2.30	Rohstahl	2.30
Heu	2.30	Rundholz	2.30

¹⁾ Ziff. 24 und 25 in der Fassung der Beschlüsse der Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 3. 8. / 14. 9. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).

Säcke, leer	2.30	Ton (Lehm)	1.90
Sand	1.90	Tonerde	2.30
Scherben aller Art	1.90	Torf	1.90
Schleifmasse, roh	2.30	Umzugsgut	2.30
Schmirgel, roh	2.30	Verpackungen,	
Schnittholz	2.30	gebraucht,	
Schotter	1.90	Ortsverkehr	
Schutt		(ausgenommen	
(aus dem Hafen-		Container)	—.—
gebiet)	—.—	Wagendecken,	
Schwefel	1.90	gebrauch	—.—
Schwefelkies,		Walz-Sinter	1.90
-abbrände	1.90	Wasserglas	2.30
Seegras	2.30	Yellow Corn	2.30
Sorgho	2.30	Zement	2.30
Stammholz	2.30	Zementwaren	2.30
Steine, natürliche		Zichorienwurzeln,	
und künstliche,		-schnitzel	2.30
auch zerkleinert	1.90	Ziegel, roh	1.90
Steinmehl	1.90	Zinkhaltige	
Stroh	2.30	Rückstände	2.30
Teere aller Art	2.30		

25 ²⁾ Für alle übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Güter beträgt die Hafenabgabe Fr. 2.50 per 1'000 kg.

²⁾ Ziff. 24 und 25 in der Fassung der Beschlüsse der Regierungsräte von Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 3. 8. / 14. 9. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1994).

**Anhang III
betreffend Vorschriften über die An- und Abmeldung der dem
Gütertransport dienenden Schiffe**

(§ 19 der Hafenordnung)

Vom 23./30. August 1983

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 50 der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel vom 21./8. März 1977, beschliessen:

Jeder Schiffsführer hat die Ankunft sowie die Abfahrt seines Schiffes in den Rheinhäfen beider Basel nach den folgenden Vorschriften zu melden:

1 *Meldestellen*

- 11 Rheinhafen Kleinhüningen: Schiffsmeldestelle der Rheinschiffahrtsdirektion (Hochbergerstrasse 160).
- 12 Rheinhafen St. Johann: Zollinspektorat (Hünigerstrasse 166).
- 13 Rheinhäfen Birsfelden/Au: Hafenbüro Baselland (Hafenstrasse 4).

2 *Schalterstunden*

Montag bis Freitag 07.15–12.00 und 13.00–17.00 Uhr.

3 *Anmeldung*

- 31 Schiffsankünfte sind innert der nächsten zwei Schalterstunden zu melden (siehe auch Ziffer 5 nachstehend).
- 32 Ausweise: Bei der Anmeldung ist ein Nachweis der Schiffsladung (z. B. Manifest, T-Papier) vorzulegen.
- 33 Meldekarte: Dem Schiffsführer wird bei der Anmeldung eine Meldekarte ausgehändigt. Diese Meldekarte hat der Schiffsführer bei jeder Lösch-und/oder Ladestelle unaufgefordert abstempeln zu lassen (gegebenenfalls Eintrag des Talgutes) und bei der Abmeldung wieder abzugeben. Abfahrtsdatum und Reiseziel sind vom Schiffsführer auf der Karte zu vermerken.

4 *Abmeldung*

Jedes Schiff, welches den Hafen verlässt, ist vor der Abfahrt abzumelden. Findet die Abfahrt nach Schalterschluss statt, muss die Abmeldung vorher erfolgen.

5 *Besondere Bestimmungen*

Für Schiffe, die ausserhalb der Schalterstunden ankommen und wieder wegfahren, hat die An- und Abmeldung durch die Umschlagfirma innert der nächsten zwei Schalterstunden zu erfolgen. Schiffe, die in mehr als einem Hafen (Kleinhüningen, St. Johann, Birsfelden/Au) löschen oder laden, sind bei den entsprechenden Meldestellen an- und abzumelden. Schiffe, die von den Häfen Kleinhüningen und Birsfelden/Au nach Kaiseraugst fahren, haben sich bei der zuständigen Meldestelle abzumelden.

Der bisherige Anhang III wird aufgehoben.

Dieser Anhang III ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 1984 wirksam.

**Anhang IV
Bunkerauftrag**

(§ 27 Abs. 2 der Hafenordnung)

Der unterzeichnete Schiffsführer/Stellvertreter*

Name

von GMS/TMS/SB*

bestellt hiermit

Liter

Dieseltreibstoff

Ich bestätige, dass die angeforderte Bunkermenge nach vorangegangenen Messungen in den Bunkern meines Schiffes vollumfänglich Raum findet und dass die Bunkerung schiffsseitig während ihrer ganzen Dauer überwacht wird. Es ist mir bekannt, dass die Bunkerung notfalls jederzeit durch Schliessen der Absperrvorrichtung am Einfüllstutzen unterbrochen werden kann. Eine Verschmutzung der Gewässer hat Strafanzeige zur Folge.

Basel/Birsfelden/Au*, den

Stempel der Umschlagsfirma:

Unterschrift:

* Nichtzutreffendes streichen

Anhang V **Regelung des Schiffsverkehrs im Hafengebiet von Basel-** **Kleinhüningen**

(Lichtsignale § 20 Absatz 2 der Hafenordnung)

1 Lichtsignale beim Rheinhafen Basel-Kleinhüningen

- 11 Im Mündungsbereich des Rheinhafens Basel-Kleinhüningen sowie im Bereich des Zufahrtskanals zum Hafenbecken II wird der Schiffsverkehr durch Lichtsignalanlagen geregelt. Diese sind an Werktagen in der Regel zu folgenden Zeiten in Betrieb: Montag bis Freitag 05.00–21.00 Uhr, Samstag 05.00–13.00 Uhr.

2 Weisungen für den Schiffsverkehr bei der Einfahrt in den Rheinhafen Basel-Kleinhüningen, Rhein-km 169,90

- 21 Zeigen die beim Rheinhafen Basel-Kleinhüningen rechtsrheinisch bei Rhein-km 169,45 stromaufwärts und bei Rhein-km 170,00 stromaufwärts und stromabwärts weisenden Lichtsignalanlagen gelbes Funkellicht gemäss § 6.16 Ziffer 5 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, bedeutet dies, dass aus dem Hafen Ausfahrten stattfinden oder dass die Einfahrt in den Hafen aus anderen Gründen gesperrt ist.
- 22 Die in diesem Bereich auf dem Rhein verkehrenden Schiffe haben auf die aus dem Hafen ausfahrenden Schiffe Rücksicht zu nehmen.
- 23 Werden an den in Ziffer 21 erwähnten Signalanlagen keine Lichter gezeigt, hat sich die Schifffahrt nach den Vorschriften von § 6.16 Ziffer 1 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zu richten.
- 24 Beabsichtigen zu Berg und zu Tal fahrende Schiffe gleichzeitig in den Hafen einzufahren, hat der Bergfahrer Vortritt.
- 25 Die gleichzeitige Ein- und Ausfahrt in den bzw. aus dem Hafen ist für alle Schiffe mit Ausnahme von Behördenfahrzeugen verboten.

3 Weisungen für den Schiffsverkehr in den beiden Hafenbecken des Rheinhafens Basel-Kleinhüningen sowie bei der Ausfahrt zum Rhein

- 31 Wird an der Signalstation (Rhein-km 169,95) hafeneinwärts rotes festes Licht gezeigt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein verboten. Wird grünes festes Licht gezeigt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein frei.
- 32 Beabsichtigen Schiffe, die gleichzeitig aus den Hafenbecken I und II kommen, den Hafen zu verlassen, hat das aus Richtung Hafenbecken II kommende Schiff Vortritt.
- 33 An den beiden Enden des Zufahrtskanals zum Hafenbecken II befinden sich Lichtsignalanlagen. Sie dienen der Regelung der Ein- und Ausfahrt zum oder vom Hafenbecken II. Solange rotes festes Licht gezeigt wird, ist die Durchfahrt durch den Zufahrtskanal in Richtung dieses Lichtes gesperrt. Wird grünes festes Licht gezeigt, ist die Durchfahrt in dieser Richtung frei.

- 34 Werden an den in den Ziffern 31 und 33 erwähnten Signalanlagen keine Lichter gezeigt, hat sich die Schifffahrt entsprechend den Vorschriften von § 6.16 Ziffer 1 der Rheinschifffahrtpolizeiverordnung zu verhalten.

Anhang VI
Vorschriften über das Gasfreimachen von Tankschiffen

(§ 40 der Hafenordnung)

- 1 Im Hafengebiet ist das Gasfreimachen verboten. Gestattet ist lediglich das Ausdampfen der Tanks, wobei die gleichen Sicherheitsvorschriften wie beim Umschlag gelten. Dabei müssen alle Tanköffnungen geschlossen bleiben, welche nicht durch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Flammendurchschlagsiebe) gesichert sind.
- 2 Das Trocknen der ausgedampften Tanks darf nur ausserhalb des Hafengebietes geschehen. Das Rheinschiffahrtsamt bestimmt einen entsprechend gekennzeichneten Entgasungsplatz.
- 3 Auf dem Entgasungsplatz dürfen Tanköffnungen nur unter den nachfolgenden Bedingungen geöffnet werden:
 - 31 wenn der entsprechende Tank ausgedampft worden ist;
 - 32 wenn der entsprechende Tank nicht ausgedampft worden ist, aber seit der letzten Gasfreiheit keine anderen Güter als solche der Gefahrenklasse IIIa Kategorie K3 enthalten hat.
- 4 Auf dem Entgasungsplatz dürfen Tanks auch mittels anderer Methoden (z. B. künstliche Belüftung) entgast werden, wenn dabei alle Tanköffnungen geschlossen bleiben, welche nicht durch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Flammendurchschlagsiebe) gesichert sind.
- 5 Auf dem Entgasungsplatz gelten, mit Ausnahme der in den Ziffern 3 und 4 gewährten Erleichterungen, die gleichen Sicherheitsvorschriften wie beim Umschlag.